

75. 1. Ist für den Anspruch auf den Gaspreis gemäß § 8 der Ausführungsbestimmungen des Reichskommissars für Elektrizität und Gas zu seiner Verordnung vom 26. Juli 1917 der Rechtsweg zulässig?

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

3. Ist die Anpreisverordnung materiell gültig?

4. Trifft sie auch die sog. kriegsnotwendigen Betriebe?

5. Bestehen gegen die formelle Gültigkeit der Verordnungen des Reichskommissars vom 26. Juli 1917 deshalb Bedenken, weil zur Zeit ihres Erlasses die Ernennung und die Delegation des Reichskommissars zur Regelung der Gasbewirtschaftung noch nicht öffentlich bekannt gemacht war?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1921 i. S. Stadt D. (R.) w. Rh. M. & M. F. (Befl.). VII 274/20.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte stand mit der Klägerin in einem festen Vertragsverhältnis wegen Lieferung von Gas. Sie hat im September 1917 mehr Gas verbraucht, als ihr auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 und der Verordnung des Vertrauensmannes für Düsseldorf vom 8. August 1917 zugestanden worden war. Durch § 5 der Ausführungsbestimmungen des Reichskommissars zu seiner Verordnung vom 26. Juli 1917 war angeordnet worden, daß für jeden mehr verbrauchten cbm Gas ein Aufgeld von 50 \mathcal{P} zu zahlen sei. Die Klägerin berechnet das Aufgeld, das die Beklagte danach für September 1917 zu zahlen habe, auf 34 143 \mathcal{M} . Hiervon hat sie, da die Beklagte Zahlung weigert, einen Teilbetrag von 5000 \mathcal{M} eingeklagt.

Beide Vorinstanzen haben die Klageforderung zugesprochen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Klage war zunächst auf die Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917, auf dessen Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage (Reichsanzeiger 1917 Nr. 183) und auf die Bekanntmachung des Vertrauensmannes für Düsseldorf vom 8. August 1917 (Düsseldorfer Zeitung vom 10. August 1917 Nr. 404) gestützt. In der zweiten Instanz war von der Klägerin noch geltend gemacht worden, daß ihr Anspruch auf den Aufpreis auch aus dem durch nachträgliche Parteivereinbarung abgeänderten Gaslieferungsvertrage herzuleiten sei. Zu dem letzteren Vorbringen hat das Berufungsgericht keine Stellung genommen, sondern es hält den Klageanspruch auf Grund des durch die genannten Verordnungen zwangsweise abgeänderten Werklieferungsvertrags als Kaufpreisforderung für begründet.

Die Revision macht geltend, der Anspruch auf den Aufpreis sei kein zivilrechtlicher, für ihn sei also der Rechtsweg unzulässig. Sie führt aus: Wenn die Verordnung des Reichskanzlers, — gemeint ist diejenige vom 30. August 1917 (RGBl. S. 743), wodurch dieser seine Befugnisse zur Regelung der Erzeugung, der Fortleitung und des Verbrauchs von Gas gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 543) auf den Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen hat —, den Mehrverbrauch von Gas unter kriminelle Strafe stelle, dann widerspreche es der Natur des Strafgesetzes, daß der Reichskommissar den Mehrbezug daneben noch mit einem Aufpreise belege. Es frage sich, ob eine strafbare Handlung nicht dadurch zu einer erlaubten werde, daß in derselben Verordnung für diese Handlung ein Aufgeld auferlegt, also eine rein zivilrechtliche Folge ausgesprochen werde, die nur denkbar sei als Folge zivilrechtlichen, also nicht unerlaubten Handelns. Rechtlich haltbar sei daher der Auf-

preis nur unter dem Gesichtspunkt einer kriminellen Strafe; dann sei er aber im Zivilprozeß nicht einlagbar.

Dem kann nicht beigetreten werden. Der Satz, daß eine Handlung, die eine zivilrechtliche Folge auslöse, notwendig eine erlaubte sein müsse, ist unhaltbar. Zu seiner Widerlegung braucht nur auf die Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB. und beispielsweise darauf hingewiesen zu werden, daß alle strafrechtlichen Eigentumsvergehen zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter auf Herausgabe der widerrechtlich angeeigneten Sache oder auf Schadensersatz begründen. Erweist sich aber jener von der Revision aufgestellte Satz als unrichtig, so ist auch die daraus gezogene Schlussfolgerung hinfällig, daß der Aufpreis für den Mehrverbrauch von Gas über die zugelassene Menge hinaus nur unter dem Gesichtspunkt einer kriminellen Strafe haltbar sei. In der Tat ist er auch als eine solche nicht aufzufassen, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, als ein aus dem durch die genannten Verordnungen zwangsweise geänderten Werklieferungsverträge begründeter, also zivilrechtlicher Anspruch.

Die im Allgemeininteresse notwendige Steuerung der Kohlenvorräte machte eine Einschränkung im Verbrauch von Gas erforderlich. Das Gas entzog sich naturgemäß der Art der Erfassung und verhältnismäßigen Zuteilung, wie sie bei Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs möglich waren. Die Verbrauchsregelung (Rationierung) des Gases ließ sich jedoch zweckmäßig in der Weise bewirken, daß die Verbraucher nur eine ihrem dringendsten Bedarf entsprechende, beschränkte Menge der Gaszuleitung entnehmen durften, darüber hinaus aber die Entnahme weiterer Mengen unter Androhung öffentlicher Strafen und eines Aufpreises verboten wurde. Die Durchführung dieser Regelung konnte vor den bestehenden festen Gaslieferungsverträgen nicht Halt machen; denn solche Dauerverträge bestanden vornehmlich mit Großabnehmern, und ohne deren Massenverbrauch einzuschränken, hätte der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden können. Das Allgemeininteresse gebot also im Hinblick auf die außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einen Eingriff auch in die bestehenden Sonderverträge. Die Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit eines solchen gesetzlichen Eingriffs in bestehende Privatrechtsverhältnisse ist nicht zu bezweifeln, vom Reichsgericht auch stets anerkannt worden. Indem nun die eingangs erwähnten Verordnungen den Gasverbrauch allgemein einschränkten und die Mehrentnahme über die zugelassene Menge hinaus verboten und mit einem Aufpreise von 50 \mathcal{R} für den ebm belegten, haben die bestehenden Gaslieferungsverträge kraft Gesetzes eine Änderung ihres Inhalts erfahren mit der Wirkung, daß es rechtlich so anzusehen ist, als ob diese Änderung auf Parteivereinbarung beruhe. Die Gaslieferer sind daher kraft des gesetzlich abgeänderten Vertrags berechtigt,

für jeden über das zugelassene Maß mehrverbrauchten ehm Gas 50 \mathcal{F} mehr zu fordern, als der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preis betrug. Ob man nun diesen Aufschlag rechtlich als eine Kaufpreiserhöhung oder als eine Vertragsstrafe auffassen will, kann dahin gestellt bleiben; denn in jedem Falle findet der Anspruch auf den Aufpreis seine rechtliche Begründung in dem gesetzlich abgeänderten Vertragsverhältnis zwischen den Gasanstalten und den Abnehmern. Er ist daher rein zivilrechtlicher Natur und im Rechtswege einklagbar. Die Aktiolegitimation der Klägerin ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nur sie der Beklagten als Vertragspartei gegenüber steht, sie also allein forderungsberechtigt ist, nicht aber das Reich.

Eine andere Rechtsauffassung läßt sich auch nicht aus dem Schriftwechsel zwischen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Stadt Düsseldorf herleiten. Der Streit zwischen dem Reichskommissar und der Klägerin drehte sich nur um die Frage, ob die letztere verpflichtet sei, den von ihr zu erhebenden Aufpreis an das Reich abzuführen, eine Frage, die hier nicht interessiert. Dagegen haben beide Teile stets auf dem Standpunkte gestanden, daß die Stadt Düsseldorf zur Klage im Zivilrechtswege legitimiert sei. Insbesondere hat der Reichskommissar auch nicht die — von der Revision allerdings auch nicht geltend gemachte — Ansicht vertreten, daß der Aufpreis die Natur einer öffentlichen Abgabe an das Reich in sich trage. In seinem Schreiben vom 20. März 1918 hat er sich im Gegenteil ausdrücklich dagegen verwahrt, daß er von Städten Steuern oder Abgaben hätte erheben wollen. Zur Anordnung einer öffentlichen Abgabe hätte dem Reichskommissar auch die Ermächtigung gefehlt, und der Wortlaut der Verordnung, die von einem „Aufpreis“ spricht, also, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, von einer Erhöhung des gewöhnlichen Gaspreises, widerspricht einer solchen Annahme.

Gegen die materielle Gültigkeit der Verordnungen bestehen auch sonst keine Bedenken. Es kann nicht anerkannt werden, daß sie die durch die Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 und die Verordnung des Reichskanzlers vom 30. August 1917 gezogenen Grenzen überschritten haben. Die Bundesratsverordnung ermächtigte den Reichskanzler ganz allgemein zur Regelung der Erzeugung, der Fortleitung und des Verbrauchs von Gas. Sie enthielt keinerlei Richtlinien, in welcher Weise die Regelung zu erfolgen hätte. Dasselbe gilt von der späteren Verordnung des Reichskanzlers. Es war also dem freien Ermessen des Reichskommissars überlassen, in welcher Weise und mit welchen Mitteln — selbstverständlich im Rahmen des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen — er die Verbrauchseinschränkung zum Zwecke der Kohlenersparnis zur Durchführung bringen wollte. Nur in der An-

drohung von öffentlichen Strafen war ihm eine Grenze gezogen, die auch nicht überschritten ist.

Schließlich ist es auch verfehlt, wenn die Revision meint, daß der Beklagten gegenüber die Vorschrift über den Aufpreis keine Anwendung finden könne, weil sie bei Beobachtung der getroffenen Anordnungen die vorliegenden Heeresaufträge nicht hätte ausführen können, sich dann aber nach § 329 StGB. der Bestrafung ausgesetzt hätte.

Zwar hat der III. Strafsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 5. Juli 1915 III 301/1915 (Leipz. Zeitschr. Sp. 1234) in einem ähnlich liegenden Falle angenommen, daß die das Nachtbäckverbot enthaltende Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 keine Anwendung finden könne, wenn ihre Durchführung näheren, unmittelbaren, von einer zuständigen Behörde verfolgten Zwecken der Reichswohlfahrt, insbesondere dem unabweisbaren Bedürfnis einer schlagfertigen Land- und Seestreitkraft zuwiderlaufen würde. Damals handelte es sich um einen Bäcker, der die Lieferung von Kommissbrotten für die Kriegsschiffbesatzung übernommen hatte und bei Einhaltung des Nachtbäckverbots nicht in der Lage gewesen wäre, seiner vertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Auch er hatte sich gegenüber der Anklage wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung darauf berufen, daß er sich bei ihrer Beachtung der Bestrafung aus § 329 StGB. ausgesetzt hätte. Aber die Sachlage ist hier insofern eine andere, als im Gegensatz zu der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 in § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917 ausdrücklich der kriegsnotwendigen Betriebe gedacht und diese auch in die Verbrauchsregelung einbezogen worden sind. Die Gasverordnungen lassen also eine Auslegung, wie das Reichsgericht sie der Verordnung über Bereitung von Backwaren gegeben hat, die eine Erwähnung der kriegsnotwendigen Betriebe nicht enthält, nicht zu. Es kann aber den Ausführungen des Berufungsrichters nicht entgegengetreten werden, daß das vaterländische Interesse dadurch hinreichend gewahrt gewesen sei, daß die Kriegsamtsstelle, die ein Organ des Kriegsamts, derjenigen Abteilung des Kriegsministeriums war, die für die Beschaffung von Waffen und Munition und die Regelung des hierzu erforderlichen Rohstoffverbrauchs zu sorgen hatte, mit dem Vertrauensmanne berufen war, über die Zuteilung von Gas zu entscheiden. Bei dieser Sachlage konnte es auf den Beweisanspruch der Beklagten, daß das Beschaffungsamts auf reißloser Lieferung bestanden haben würde, nicht mehr ankommen. Die Rüge der Nichtbeachtung dieses Vorbringens ist also ebenfalls unbegründet. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß für die Beklagte eine Kollision der Pflichten gegenüber der Gasverordnung einerseits und dem § 329 StGB. andererseits vorlag. Wenn die Kriegsamtsstelle selbst im Einvernehmen mit dem Vertrauensmanne den

Gasverbrauch der Beklagten eingeschränkt hatte und diese Einschränkung auf Berufung der Beklagten an den Reichskommissar von diesem bestätigt worden war, so kann keine Rede davon sein, daß die Beklagte sich durch Befolgung der getroffenen Anordnung der Befragung aus § 329 StGB. ausgesetzt hätte, wenn sie mit der ihr zugestandenen Gasmenge ihre Lieferungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllen konnte. Denn die unverschuldete Unmöglichkeit der Lieferung infolge des gesetzlichen Verbots des Mehrverbrauchs von Gas schloß die Rechtswidrigkeit aus.

Zweifelhafter aber ist die Frage der formellen Gültigkeit der Verordnung vom 26. Juli 1917. Der Professor R., der sie erlassen hat, war zwar bereits am 23. Juni 1917 vom Reichskanzler zum Reichskommissar für Elektrizität und Gas ernannt. Diese Ernennung ist aber erst am 25. August 1917 im Reichsanzeiger Nr. 202 bekannt gemacht worden, und erst durch Verordnung vom 30. August 1917 (RGBl. S. 743) wurde dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1917 zustanden, formell übertragen. Es fehlte also am 26. Juli 1917 die öffentliche Bekanntmachung sowohl der Ernennung des Professors R. zum Reichskommissar, als auch der Übertragung der Befugnisse des Reichskanzlers zur Regelung des Gasverbrauchs. Durch Verordnung des Bundesrats vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1284) ist dann aber in § 1 bestimmt worden, daß als diejenige Stelle, welcher der Reichskanzler gemäß § 1 Satz 3 der Bekanntmachung vom 21. Juni 1917 die Ausübung der ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse übertragen hat, für die Zeit vom 23. Juni 1917 bis zum 3. Oktober 1917 der Reichskommissar für Gas und Elektrizität anzusehen sei, und daß als seine Organe, die er mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse betrauen konnte, für die gleiche Zeit die von ihm durch seine Anordnungen vom 26. Juli 1917 eingesetzten örtlichen Stellen anzusehen seien. In § 2 wird dieser Bundesratsverordnung rückwirkende Kraft vom 23. Juni 1917 ab beigelegt.

Der Berufungsrichter entnimmt dieser Bundesratsverordnung den Zweck, der Verordnung des Reichskommissars vom 26. Juli 1917, die bis dahin allerdings der formellen Gültigkeit entbehrt hätte, nachträglich verbindliche Kraft zu verleihen, und hält es für einen übertriebenen Formalismus, wenn man verlangen wollte, der Reichskanzler hätte die Verordnung des Reichskommissars noch einmal mit rückwirkender Kraft vom 26. Juli 1917 verkünden sollen. Dabei geht er nicht näher darauf ein, ob der Satz, daß ein Gesetz sich rückwirkende Kraft beilegen kann, auch dann gilt, wenn es sich um ein Verbotsgesetz handelt. Einer Erörterung dieser Frage bedarf es aber hier nicht,

weil der erkennende Senat im Gegensatz zum Verwaltungsgerichte die Ansicht vertritt, daß die Verordnung vom 26. Juli 1917 von vornherein gültig gewesen ist. Der Professor R. war zur Zeit des Erlasses seiner Verordnung vom Reichskanzler bereits zum Reichskommissar für Elektrizität und Gas ernannt. Durch diese Ernennung war mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß er berechtigt sei, alle die Befugnisse auszuüben, die dem Reichskanzler durch die Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 übertragen worden waren. Zwar wäre es zweckmäßig gewesen, die Ernennung und die damit verbundene Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Gasbewirtschaftung noch vor Erlass der darauf bezüglichen Verordnungen öffentlich bekannt zu machen. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß von der öffentlichen Bekanntmachung der Delegation des Reichskommissars die Gültigkeit der von ihm erlassenen und ihrerseits gehörig verkündeten Verordnung abhängig gewesen wäre. Es genügt, daß die Verordnung von einer zuständigen Stelle erlassen wurde. Diese Zuständigkeit hatte aber Professor R. durch seine Ernennung zum Reichskommissar für Elektrizität und Gas, die bereits am 23. Juni 1917 erfolgt war, erlangt.